

Anmeldung zum Faschingsumzug am
Samstag, 22. Februar 2020 in
Hopferbach

Allgemeine Angaben

Name/Verein/Gruppe: _____

Verantwortlicher:		
Vorname: _____	Nachname: _____	
Straße: _____	PLZ: _____	Ort: _____

Telefonnummer: _____	Weitere Telefonnummer (Handy, Büro): _____
eMail: _____	_____

Angaben zum Umzug

Motto / Thema:

Art der Gruppe:				
Wagen <input type="checkbox"/>	Kleinwagen <input type="checkbox"/>	Fußgruppe <input type="checkbox"/>	Musikkapelle <input type="checkbox"/>	Einzelgänger <input type="checkbox"/>
Kennzeichen des Zugfahrzeugs: _____	Kennzeichen des Anhängers: _____			

Anzahl der Personen: _____	Länge in (m): _____	Breite in (m): _____	Höhe in (m): _____
-------------------------------	------------------------	-------------------------	-----------------------

	Ja	Nein	
Werden gemapflichtige Musikstücke wiedergegeben?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Tiere:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wenn „Ja“ ist die Teilnahme nicht gestattet

Mir ist bekannt, dass eine Teilnahme unserer Gruppe nur unter den vom Landratsamt Ostallgäu vorgegebenen Bedingungen und Auflagen möglich ist (siehe Text Seite 2). Eine Abschrift hiervon habe ich zur Kenntnis erhalten. Bitte weisen Sie im Interesse aller teilnehmenden Gruppen und Zuschauer Ihre Mitglieder besonders auf die Einhaltung dieser Auflagen hin. Wir alle wollen, dass der Faschingsumzug ohne jegliche Gefährdungen, Störungen und Schadensfälle durchgeführt werden kann. Jeder einzelne Teilnehmer kann dazu seinen Beitrag leisten.

Datum / Unterschrift Verantwortliche(r)

Weitere wichtige Informationen für alle Teilnehmer:

⇒ Vollständiges Anmeldeformular (mit **Unterschriften auf Seite 1 und 4**) schicken Sie bitte an folgende E-Mail-Adresse (verantwortlich: Sportverein Hopferbach / Hr. Ronny Trinks):

sportverein@hopferbach.de

⇒ Die Anzahl der Teilnehmer ist dieses Jahr **begrenzt**

⇒ **Anmeldeschluss**: 15.02.2020 (erst **danach** erhaltet ihr die Teilnahmebestätigung bzw. Absage)

⇒ **Start** des Umzugs: 22. Februar 2020 um 13.33 Uhr

⇒ Es gilt **absolutes Parkverbot** am Kirchparkplatz sowie in der Osterwalderstrasse

⇒ Nach dem Umzug bitten wir alle Fahrer von Faschingswägen den Ortskern zu verlassen, sodass wir den normalen Straßenverkehr so schnell wie möglich wieder freigeben können

⇒ Aufgrund der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bitten wir alle Teilnehmer die nicht fotografiert und gefilmt werden möchten, dies vorher schriftlich an o. g. Adresse zu schicken.

Jede Gruppe benennt eine volljährige verantwortliche Person, die sich für die Einhaltung und Beachtung der Auflagen verpflichtet. Darüber hinaus werden die teilnehmenden Gruppen nochmals strikt auf das Alkoholverbot für jugendliche Zugteilnehmer hingewiesen und die Verantwortlichen aufgefordert, das **Alkoholverbot für Jugendliche unter 16 Jahren** zu überwachen.

Den Anordnungen des Veranstalters und der Feuerwehr sind Folge zuleisten !!!

Der Hopferbacher Sportverein schließt für den Umzug eine Haftpflichtversicherung ab. Eine persönliche Haftung von Personen die an der Organisation beteiligt sind besteht nicht. Es können keine Ansprüche an den Verein gestellt werden die über die Leistung unserer Haftpflichtversicherung, bzw. der dieser Versicherung voranstehenden Fahrzeug-Haftpflichtversicherung, hinausgeht.

AUFLAGEN UND BEDINGUNGEN FÜR DEN HOPFERBACHER FASCHINGSUMZUG 2020

1. Werden beim Umzug Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen eingesetzt, sind sie von den Vorschriften des Zulassungsverfahrens nach § 18 Abs. 1 StVO ausgenommen.

Dies gilt aber nur, wenn:

- a) für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Betriebserlaubnis erteilt und hierüber mindestens ein in § 18 Abs. 5 StVZO genannter Nachweis ausgestellt ist und
- b) für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt ist. Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen von örtlichen Brauchtumsveranstaltungen zurückzuführen sind. - Während des Umzuges dürfen die Fahrzeuge nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. -Bei der An- und Abfahrt beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit bei Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau 6 km/h, ansonsten 25 km/h. Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit ist durch ein Geschwindigkeitsschild (§58 StVZO) auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben.

1 Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 2 StVO dürfen beim Umzug auf den Fahrzeugen, nicht jedoch auf den An- und Abfahrten, Personen auf Anhängern befördert werden. Die Fahrzeuge müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen (beim Mitführen stehender Personen Mindesthöhe 1 m, sitzender Personen oder Kindern Mindesthöhe 80 cm) und entsprechend Ein- bzw. Aussteigen (möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung, keinesfalls zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen) ausgerüstet sein. Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten. Durch die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten dürfen die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt werden. -Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür entsprechend geeignet sind. Es darf jeweils nur ein Anhänger pro Zugmaschine mitgeführt werden.

2 Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.
3 Fahrzeuge die wesentlich verändert wurden, (insb. Zugrichtungen, Bremsen, Lenkung, sowie Achslasten und Gesamtgewicht) und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

4 Die Aufbauten auf Fahrzeugen dürfen nur so hoch und breit sein, dass ein Fahren unter stromführenden Leitungen und anderen Hindernissen mit einem ausreichenden Sicherheitsabstand möglich ist. Für die Anfahrt zum bzw. Abfahrt vom Umzug dürfen Fahrzeuge mit An- und Aufbauten die zulässigen Abmessungen (Breite 2,55 m, Höhe 4,00 m, Länge 18,00 m) nur überschreiten, wenn durch ein Gutachten eines anerkannten Sachverständigen die Verkehrssicherheit bescheinigt wurde und eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO (Straßenbenutzung mit Fahrzeugen, die die zulässigen Abmessungen überschreiten) vom Landratsamt Ostallgäu erteilt wurde. 5a. Sofern Kraftfahrzeuge eingesetzt werden sollen, die über keine Betriebserlaubnis verfügen (z. B. Fahrzeuge, die länger als 18 Monate stillgelegt sind, Eingebauten oder Umbauten), muss durch ein Gutachten von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt werden, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf der Brauchtumsveranstaltung bestehen. Mit diesem Gutachten ist eine Ausnahmegenehmigung von der Zulassungspflicht nach § 70 Abs.

1 Ziff. 2 StVZO bei der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86145 Augsburg zu beantragen.

5 Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre. Die Fahrzeugführer müssen entsprechend dem Fahrzeug bzw. der Fahrzeugkombination im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein. Zugmaschinen bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und entsprechende Anhänger dürfen mit der Klasse L (früher 5), bis 60 km/h mit der Klasse T geführt werden. -Der Einsatz von Fahrzeugen mit roten Kennzeichen bzw. Kurzzeitkennzeichen ist unzulässig. Für die An- und Abfahrt müssen die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

-Die Fahrer der Fahrzeuge sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten. Ein ausreichender Fahrzeugabstand ist einzuhalten, damit bei plötzlich auftretenden Hindernissen eine Kollision vermieden wird.

- Für die Fahrer herrscht striktes Alkoholverbot.

- Das Mitführen von Tieren während des Umzuges wird nicht gestattet.

6 Die Teilnehmer der Veranstaltung haben keine Sonderrechte gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern. Weisungen der Feuerwehr und Polizei ist unverzüglich nachzukommen.

- Zulässige Abmessungen für An- und Abfahrt zum Umzug –Höhe 4m –Breite 2,55m–Länge 18 m. Darüber hinausgehende Teile möglichst am Aufstellungsort anzubauen. Fahrzeuge, welche diese Abmaße nicht einhalten können, müssen von der Polizei zum Aufstellungsort begleitet werden und zurückgebracht werden, oder durch den TÜV abgenommen sein und eine Erlaubnis vom Landratsamt vorweisen. -Mögliche maximale Abmaße der Aufbauten während des Umzuges: Breite bis zu einer Höhe von 4 m beliebig, ab dieser Höhe nur noch 2,5 bis 3 m breit je nach Länge des Fahrzeuges.

- Bei grünen Fahrzeugkennzeichen, die Fahrzeugversicherung darüber informieren (Vertreter verständigen), dass das betreffende Fahrzeug am Umzug teilnimmt (Keine Mehrkosten).

Laut Genehmigungsbescheid des Landratsamtes sind die Zugteilnehmer auf nachstehende Vorschriften hinzuweisen.

1. Werden beim Umzug land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen eingesetzt, sind sie von den Vorschriften des Zulassungsverfahrens ausgeschlossen. Dies gilt aber nur, wenn
 - für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Betriebserlaubnis erteilt wurde und
 - für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt ist.
2. Personen dürfen beim Umzug auf den Fahrzeugen, nicht jedoch auf den An- und Abfahrten auf Anhänger befördert werden wenn
 - deren Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist.
 - für jeden Sitz- und Stehplatz, eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Hinunterfallen des Platzinhabers besteht und
 - die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind und
 - durch die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt werden.
3. Es darf jeweils nur ein Anhänger pro Zugmaschine mitgeführt werden.
4. Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.
5. Die Fahrzeugführer müssen entsprechende dem Fahrzeug bzw. der Fahrzeugkombination im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein. Zugmaschinen bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und entsprechende Anhänger dürfen mit der Klasse L (früher Klasse 5), bis 60 km/h mit der Klasse T geführt werden.
6. Die Führer der Fahrzeuge sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten. Ein ausreichender Fahrzeugabstand ist einzuhalten, damit plötzlich auftretenden Hindernissen eine Kollision vermieden wird.
7. Während des Umzugs dürfen die Fahrzeuge nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
8. Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen von örtlichen Brauchtumsveranstaltungen zurückzuführen sind.
9. Bei An- und Abfahrt beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit bei Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau 6 km/h. Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit ist durch ein Geschwindigkeitsschild auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. der Fahrzeugkombinationen anzugeben.
10. Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden (insbesondere Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie Achslasten und Gesamtgewicht) und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich Anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.
11. Die Aufbauten an den Fahrzeugen dürfen nur so hoch und breit sein, dass ein Fahren unter stromführenden Leitungen, Bahnunterführungen und anderen Hindernissen mit einem ausreichenden Sicherheitsabstand möglich ist. Auf entsprechende Gestaltung der Wagen bzw. Führung der Marschroute hat der Veranstalter zu achten. Erforderlichenfalls sind die Wagen nach oben und zur Seite gegen mögliche Gefährdung der beförderten Personen in geeigneter Weise abzusichern.
12. Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein. Für jedes Fahrzeug ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestimmen.
13. In Verantwortung des Veranstalters ist die Höchstzahl der auf jedem Fahrzeug zu befördernden Personen festzulegen (höchstzulässiges Gesamtgewicht).
14. Der Einsatz von Fahrzeugen mit roten Kennzeichen bzw. Kurzzeitkennzeichen ist unzulässig.
15. Für die An- und Abfahrt müssen die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.
16. Die Teilnehmer der Veranstaltung haben bei der An- und Abfahrt keine Sonderrechte gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern.
17. Das Mitführen von Tieren während des Umzuges wird untersagt. Fahrzeugen auf beiden Seiten Begleitpersonen erforderlich, die zu Fuß das Fahrzeug absichern und zu verhindern haben, dass Personen unter die Räder kommen.

Datum / Unterschrift Verantwortliche (r)